

dung von Lehrkräften für Fachschulen und Fachlehrgänge durchzuführen. Dabei ist die Ausbildung von Lehrkräften für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die vorbezeichneten Stellen berechtigt, in Verbindung mit dem zuständigen Fachministerium den wissenschaftlichen Ausbildungsgang auf seinen methodischen und pädagogischen Inhalt an den Fachschulen und Fachlehrgängen zu überprüfen.

zu § 9

#### Abschnitt VI

(1) Der vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu bildende Ausschuß für Fachschulfragen setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,  
der Deutschen Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“,  
des Ministeriums für Volksbildung,  
des Ministeriums, zu dessen Arbeitsbereich die zu behandelnden Fragen gehören.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums des Innern. Zu den Arbeiten des Ausschusses sind auch Vertreter der demokratischen Organisationen hinzuzuziehen.

(2) Der Ausschuß hat monatlich einmal zur Beratung grundsätzlicher Fragen zusammenzutreten. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) ständiger Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Fachschulwesens durch Berichterstattung der Ausschußmitglieder,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Verbesserung des Fachschulwesens,
- c) Koordinierung hinsichtlich der Auswahl und Zusammensetzung der Hörer und Lehrkräfte an Fachschulen und Fachlehrgängen, des Einsatzes und der Weiterbildung der Lehrkräfte, der Gestaltung der Lehrpläne und des Unterrichts, der Eröffnung und Schließung von Fachschulen und Fachlehrgängen, der Klärung der Zuständigkeit der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Fachschulen,
- d) Beratung der von den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden weiteren Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens.

(3) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Fachschulen bzw. Fachlehrgänge unterstellt sind, haben dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Richtlinien für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge aufzustellen. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

#### Abschnitt VII

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1950

Ministerium des Innern  
Dr. Steinhoff  
Minister

### Dritte Durchführungsverordnung zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen.

Vom 13. Juli 1950

Hinsichtlich der nach § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit u. Sozialfürsorge S. 92) zu erhebenden besonderen Umlage und der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen wird in Abänderung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 (ZVOB1. S. 160) folgendes bestimmt:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 erhält § 6 der vorbezeichneten Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 nachstehende Fassung:

„(1) Zur Abstufung der Höhe der Beiträge gilt der Gefahrentarif.

(2) Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten ist jeder Betriebsteil in die für ihn zutreffende Gefahrenklasse einzustufen. Die Umlage ist dann nach der im Verhältnis der Zahl der in jedem Betriebsteile Beschäftigten aus dem Durchschnitt errechneten Gefahrenklasse zu erheben.

(3) Beschäftigt ein Betrieb mehr als 20 % kaufmännisches Personal, so ist die Umlage von der Gefahrenklasse zu erheben, die sich nach dem Durchschnitt im Sinne des Abs. 2 ergibt.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden bei

- a) den Maschinen-Ausleih-Stationen — Gefahrentarif 1/5,
- b) der Eisenbahn — Gefahrentarif 21/1,
- c) der Post und dem Fernmeldewesen — Gefahrentarif 2 1/2,
- d) der Volkspolizei — Gefahrentarif 24/2.

(5) Bei der Feststellung der Gefahrenklasse eines Betriebes hat im Beschwerdefalle eine aus Vertretern von Betriebsleitungen und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bildende Kommission mitzuwirken unter Heranziehung von Arbeitsschutzinspektoren und Bevollmächtigten der Sozialversicherung. Unterkommissionen können gebildet werden

- a) für den Handel,
- b) für das Gewerbe und die Industrie,
- c) für die Landwirtschaft,
- d) für den Bergbau.“

#### § 2

Der der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 beigefügte Gefahrentarif wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 durch den dieser Durchführungsverordnung als Anlage beigefügten Gefahrentarif ersetzt.

#### § 3

Soweit bisher von dem Versicherungsträger entsprechend der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge, vom 20. September 1948 — IV 3319 — Verfahren wurde, verbleibt es dabei für die Zeit bis zum 31. Dezember 1949.

Berlin, den 13. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen  
I.V.: P e s c h k e  
Staatssekretär